

VEREINSSTATUTEN Tennisclub Goldach

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TENNISCLUB GOLDACH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Goldach.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein nimmt am Interclubbetrieb des Schweizerischen Tennisverbandes teil.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Nestlé Angestellte und Pensionierte
- Jugendliche in Ausbildung
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktive

Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr, die aktiv am Spiel teilnehmen will, ist "Aktivmitglied". Das am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erreichte Altersjahr ist massgebend.

Art. 5 Nestlé Angestellte und Pensionierte

Jede natürliche Person, die in Nestlé-Firmen angestellt oder aus Nestlé-Firmen pensioniert worden ist, fällt in diese Kategorie. Diese erhält einen Mitgliedschaftsrabatt von 30%.

Art. 6 Jugendliche in Ausbildung

Jede natürliche Person in Ausbildung bis 25 Jahren, die aktiv am Spiel teilnehmen will, ist "Jugendlicher in Ausbildung". Das am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erreichte Altersjahr ist massgebend.

Art. 7 Junioren

Jede natürliche Person im Alter von 16 - 19 Jahren, die aktiv am Spiel teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied". Das am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erreichte Altersjahr ist massgebend.

Art. 8 Schüler

Jede natürliche Person im Alter von 5 - 15 Jahren, die aktiv am Spiel teilnehmen will, ist "Schülermitglied". Das am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erreichte Altersjahr ist massgebend.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 10 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 11 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weiter gezogen werden.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss-Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "V. Organisation" geregelt. Die Aktiv-, Junioren- und Schülermitglieder können am Interclubbetrieb teilnehmen, soweit sie eine gültige Lizenz besitzen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbetrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV . Finanzierung / Haftung

Art. 16 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Spenden
- Anteilscheine

Anteilscheine

Zur Finanzierung der Erstellungskosten der Tennisanlage in Goldach nimmt der Tennisclub Goldach bei seinen Mitgliedern und Gönnern Darlehen auf, gegen Abgabe von Anteilscheinen zum Nominalwert von 250 Franken.

Die Anteilscheine werden in zwei Serien (A und B) und auf den Namen ausgestellt. Sie haben einen Nennwert von 250 Franken und sind fortlaufend nummeriert. Die Zeichnung steht allen Mitgliedern und Gönnern des Tennisclubs Goldach offen.

Die Anteilscheine der Serie A werden nicht verzinst.

Die Anteilscheine der Serie B werden verzinst. Die Generalversammlung legt den Zinssatz jeweils fest. Die Verzinsung erfolgt bei der Zeichnung ab dem 1. des auf die Erstellung folgenden Monats. In den folgenden Jahren erfolgt die Verzinsung ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres.

Die Zinsen auf den Anteilscheinen der Serie B werden jährlich am Mitgliederbeitrag angerechnet.

Den Mitgliedern, die Anteilscheine erwerben, wird absolute Vertraulichkeit über die Anteilscheinart (Serie A oder B) und Anzahl zugesichert.

Der Verein ist an keinen festen Rückzahlungstermin gebunden. Zeitpunkt und Umfang der Rückerstattung wird vom Vorstand nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.

Bei Vereinsaustritt eines Aktivmitgliedes oder bei ausdrücklichem Wunsch eines Anteilscheininhabers werden die Anteilscheine mit einer schriftlichen Mitteilungsfrist von sechs Monaten zurückerstattet. In wirtschaftlichen Härtefällen beschliesst der Vorstand über eine vorzeitige Rückzahlung von Anteilscheinen.

Mitglieder, welche Anteilscheine besitzen, geniessen keine Sonderrechte und sind zu keinem zusätzlichen Verwaltungs- oder Mitspracherecht gegenüber dem Verein berechtigt. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilscheinen stehen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. ORGANISATION

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern und Schülern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 26 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7, Personen. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Art. 31 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 9. März 2007 in Goldach angenommen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 1994 und die seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.

Tennisclub Goldach, 09. März 2007

Der Präsident:



Emanuele Galante

Die Aktuarin:



Ornella Galante

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten (Art. 15).

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 9. März 2007 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive		
Einzelmitglieder	Fr.	360.00
Ehepaare	Fr.	590.00
Nestlé Einzelmitglieder	Fr.	260.00
Nestlé Ehepaare	Fr.	460.00
Jugendliche in Ausbildung	Fr.	160.00
Junioren	Fr.	100.00
Schüler	Fr.	25.00
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	
Passivmitglieder	Fr.	50.00

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

9. März 2007, Tennisclub Goldach

Der Präsident:



Emanuele Galante

Die Aktuarin:



Ornella Galante